

Caritas der Diözese Graz-Seckau
Ausbildungszentrum für Sozialberufe
Wielandgasse 31, 8010 Graz
Tel: 0316/8015-660

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11
Hofgasse 3
8010 Graz

2. Dezember 2013

GZ: ABT11-L76-3/2003-457

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz durchgeführt werden soll (Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StKJHG-DVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ausbildungszentrum für Sozialberufe der Caritas der Diözese Graz-Seckau nimmt zum Entwurf der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz StKJHG-DVO 2013 wie folgt Stellung:

Die im Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz–StKJHG 2013 verankerte fachliche Ausrichtung der Leistungen an anerkannten Standards und aktuellen wissenschaftlichen Forschungserkenntnissen ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Gleiches gilt für das Gebot von Interdisziplinarität und Multiprofessionalität in der Leistungserbringung.

Sehr kritisch muss dagegen die Reduktion der im Sinne des Gesetzes anerkannten Fachkräfte auf einige wenige Berufsgruppen zur Kenntnis genommen werden. Durch diese Beschränkung werden andere wichtige Leistungserbringer, wie etwa Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Familienarbeit, zu Hilfsdiensten degradiert.

Da der Entwurf zur Durchführungsverordnung dieses Bild für die Gruppe der Sozialbetreuungsberufe nicht konkretisiert bzw. repariert, muss diese Sprachregelung von uns klar abgelehnt werden.

Darüber hinaus zeigt der Entwurf zur Durchführungsverordnung, dass die Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Familienarbeit für die Erbringung einzelner Leistungen überhaupt nicht (mehr) vorgesehen sind. Auch das muss abgelehnt werden.

Weiters merken wir an, dass die in den letzten Jahren von vielen Seiten immer wieder kritisch hinterfragte Trennung von Kinder- und Jugendhilfe und dem Behindertenwesen im vorliegenden Entwurf zur Durchführungsverordnung weiter aufrecht erhalten bleiben würde. Das widerspricht dem Inklusionsprinzip und muss aus fachlicher Sicht abgelehnt werden. Unsere Forderung lautet deshalb, die Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung in die Reihe der qualifizierten Fachkräfte aufzunehmen.

Aus Sicht des Ausbildungszentrums ist diese Missachtung der oben angeführten Sozialbetreuungsberufe jedenfalls abzulehnen, da ihnen damit quasi die - im Rahmen einer dreijährigen Ausbildung erworbene - Fachexpertise aberkannt wird.

Gleichzeitig möchten wir an dieser Stelle die Verwendung des Begriffs „Sozialbetreuung“ für einen in der Durchführungsverordnung explizit als niederschwellig bezeichneten Dienst, der keine fachliche Ausbildung erfordert, zurückweisen. Analog zur Sprachregelung im Pflegebereich müsste im Leistungskatalog aus unserer Sicht der Begriff „Laien-Sozialbetreuung“ oder ähnliches verwendet werden, um unmissverständlich darzulegen, dass es sich dabei nicht um qualifizierte Leistungserbringer/innen handelt.

Mit der Beschreibung von Sozialbetreuung, wie sie nun auch im Entwurf zur Durchführungsverordnung 2013 enthalten ist, erweckt die Steiermärkische Landesregierung den Eindruck, dass Sozialbetreuung in ihrer Gesamtheit keine qualifizierte Tätigkeit sei, sondern auch von Laien und Hilfskräften erbracht werden könnte. **Dies widerspricht den Ausführungen im Sozialbetreuungsberufegesetz–StSBBG und schadet dem Ansehen der Sozialbetreuungsberufe.** Aus diesem Grund muss diese Verwendung der Begrifflichkeiten vehement abgelehnt werden.

Nachfolgend werden jene Leistungen aus dem Katalog in Anlage 1 zur Durchführungsverordnung angeführt, für die die Sozialbetreuungsberufe aus unserer Sicht qualifiziert sind:

- **Kinder- und Jugendwohngruppe (WG-KIJU)**

In diesen Bereich müssen aus unserer Sicht die Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung als qualifizierte Fachkräfte zur Erbringung der vorgesehenen pädagogischen, pflegerischen und betreuerischen Aktivitäten aufgenommen werden, zumal als Zuweisungskriterium „Entwicklungsverzögerungen und Förderdefizite“ sowie das „Verwahrlosungssyndrom“ explizit angeführt sind.

- **Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche (WG-SPÄD)**

In diesen Bereich müssen aus unserer Sicht die Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Familienarbeit als qualifizierte Fachkräfte aufgenommen werden, da die „Gefährdung der Entfaltung lebensweltbewältigender Handlungsfähigkeit“ und „das Auftreten von Folgeproblemen bei Beziehungsabbrüchen“ einen klaren Auftrag für die Tätigkeit dieser Berufsgruppe darstellt.

Weiters sind Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung in die Reihe der qualifizierten Fachkräfte aufzunehmen, um dann eingesetzt werden zu können, wenn „Entwicklungsverzögerungen und Förderdefizite“ oder ein „Verwahrlosungssyndrom“ die Grundlage für die Leistungserbringung sind.

- **Kriseninterventionsstelle/Krisenunterbringung (KRISE)**

In diesen Bereich sind aus unserer Sicht die Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Familienarbeit aufzunehmen, da sie insbesondere für den angeschlossenen stationären Bereich über die nötige Qualifikation verfügen. „Anleitung und Begleitung in der Alltagsbewältigung“, „Organisation einer Tagesstruktur“, „Erweiterung des Handlungsspielraums“ und „Hilfestellung bei der Entwicklung neuer Perspektiven“ im Kontext der Familie gehören gemäß dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz-StSBBG klar in den Aufgabenbereich dieser Berufsgruppe.

- **Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining (WLA)**

In diesen Bereich müssen aus unserer Sicht die Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung als qualifizierte Fachkräfte zur Erbringung der vorgesehenen pädagogischen, pflegerischen und betreuerischen Aktivitäten zur „Förderung einer dauerhaften sozialen und beruflichen Integration“ aufgenommen

werden, sofern die Ursache für die formulierten Defizite (im Bereich der „sozialen Fähigkeiten, im Arbeitsverhalten oder im schulischen Wissen“) in einer Behinderung liegt.

- **Betreutes Wohnen (MOB), Betreute Wohngruppe (MOB-WG) und Betreutes Wohnen von jugendlichen Familien (MOB-FAM)**

Da die „Gestaltung des Lebensraumes“ als wesentliche Zielsetzung in diesem Bereich benannt ist, sind aus unserer Sicht die Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Familienarbeit aufzunehmen, zumal die „Strukturierung des Alltags“, die „Haushaltsführung“, der „Aufbau freundschaftlicher Beziehungen sowie der Kontakt mit Nachbarn“, die „Gestaltung des Wohnraums“, das „Erlernen von für die Selbstversorgung nötigen Handlungen“ im Haushalt und die „Förderung der beruflichen Orientierung und Integration“ im Kontext schwieriger Familiensituationen klar in deren Aufgabenbereich gemäß dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz-StSBBG fallen.

Zur fachgerechten Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus heilpädagogischen Stationen sind in diesen Bereich aus unserer Sicht außerdem die Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung als qualifizierte Fachkräfte zur Erbringung der vorgesehenen pädagogischen, pflegerischen und betreuerischen Aktivitäten aufzunehmen.

- **Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung (FPU)**

Der in der Definition verwendete Begriff der „FamilienbetreuerIn“ ist aus unserer Sicht durch den Begriff Diplom-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt Familienarbeit zu ersetzen, da die „Beruhigung und Stabilisierung“ in Krisensituationen sowie die „Förderung der (Herkunfts-)Familie“ gemäß steiermärkischem Sozialbetreuungsberufegesetz-StSBBG eindeutig in deren Kompetenzbereich fällt.

- **Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF)**

Schon die im Titel angeführte Interdisziplinarität erfordert die Verankerung unterschiedlicher Berufsgruppen im Bereich dieser Leistung. Die Begleitung der Familie im eigenen Wohnfeld zählt zu den Kernaufgaben der Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Familienarbeit. Aus diesem Grund sind diese aus unserer Sicht jedenfalls in den Katalog aufzunehmen. Darüber hinaus müssen in diesen Leistungsbe-
reich aber auch die Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung Einzug halten, da die Frühförderung bei „Entwicklungs- bzw. Reifungsverzögerung“ explizit in deren Kompetenzbereich fällt.

- **Sozialpädagogische Jugendbegleitung (JB)**

Das Ziel der „Herstellung bzw. Wiederherstellung möglichst optimaler Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche“ fällt klar in den Kompetenzbereich der Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung. Deshalb fordern wir, diese in den Katalog der Leistungserbringer mit aufzunehmen.

- **Sozialpädagogische Familienbetreuung (SFB)**

Eine „längerfristige Betreuung der gesamten Familie zur Lösung von erzieherischen, psychischen, materiellen und sozialen Problemen“ ist Kernaufgabe der Familienarbeit. Auch der in den Zuweisungskriterien angeführte Personenkreis („Familien mit Einzelkrisen“, „alleinverantwortliche Elternteile“ etc.) zählt zu den unmittelbaren Zielgruppen der Familienarbeit. Deshalb sind die Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Familienarbeit aus unserer Sicht jedenfalls in den Katalog aufzunehmen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Tatsache, dass es ein gesondertes Leistungsangebot für Jugendliche mit Migrationshintergrund gibt, welches an „Straffälligkeit“, „problematisches Verhalten“ sowie eine „Gefährdung durch Freunde und Bekannte im Milieu“ geknüpft ist, den Eindruck erweckt, dass diese Phänomene nur bei Menschen mit Migrationshintergrund auftreten würden. Dies erscheint uns diskriminierend und ist aus unserer Sicht zu ändern!

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Birgit Poier
Schulleiterin

(Circular stamp: Caritas der Diözese Graz-Seckau, mit Öffentlichkeitscharakter, Schul- und Sozialbetreuung)